**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

am 1. September noch in Chur,

- " 2. " in Walthaus-Flims,
- " 3. " " Difentis,
- " 4. " " Sedrun,

, 5., 6. und 7. Gept. in Unbermatt.

Die Truppen mogen ihre Angehörigen und muthmaßlichen Busenter verfiantigen, baß die Abresse, nebst dem Namen und allfälligen Grad, auch die Bataillond, und Kompagnienummer (bei ten Spezialwassen die Korpsnummer eber bech die Bezeich, nung: Schwarren, Batterie, Ambulance, Berwaltungskompagnie oder Train) enthalte.

Telegraphen Bureaux finden fich auf unferer Manoverstraße in Reidenau, Bonadug, Trins, Flims, Waldhaus-Flims, Fellers, 3lang, Brigels, Truns, Difentis, Andermatt, hofpenthal und Realp.

Der Brigade: Kommandant: Arnold, Oberft.

# Eidgenoffenschaft.

Truppenzusammenzug der VI. Division. Instruktion des Divisions-Kriegskammissärs für die Berwaltung der VI. Division.

Unter hinmeisung auf bas neue Berwaltungs-Regiement wirb hiemit jum Zweck einer einheitlichen Abministration folgende Inftruktion erlaffen.

I. Komptabilitat. Rechnungswefen. Die Ausgaben fowohl fur ben Borturs als fur bie Urbungen ber fonzentrirten Division bilden eine einzige Rechnungsführung, nicht nur fur bie Stabe, sonbern auch fur bie einzelnen Truppenforps.

Nominativ. Ctat. Die Grundlage ber Komptabilitat bilbet ber beim Diensteintritt aufzunehmenbe Nominativ. Etat.

Rapporte. Außer dem Eintritis-Rapport (§ 12, Biff. 1 des Verw.-Regl.) sind Effektiv-Rapporte anzusertigen an den Soletagen und zwar am 6. September und 14./15. September, auf welch' lettere Tage die Entlassung zusammensällt (§ 12, Biff. 2 und 3 des Regl.). Auf die richtige Erstellung der Rominativs Etats ist besonders Gewicht zu legen, ebenso auf sehlertose Einzgabe des Eintritts-Effektiv-Rapportes.

Offiziere, welche fich in ber Aufftellung biefer State nachläffig erweifen follten, wurden unter Strafe gur Umarbeitung angehalten.

Bifum ber Ausgaben. Alle Ausgabenposten find burch bie Rechnungssteller nach Maßgabe bes Kasacheftes in ben betreffenben Rubrifen einzustellen und unterliegen bem Bisum ber bezireffenben Korps- ober Abtheilungs-Chefs (vide Instruction für bie Berwaltung ber Unterrichtsturse vom 1. Marz 1882).

Abministration bes Trainbataillons. Die bem Geniebataillon und ber Verwaltungskompagnie zugetheilten Trainabtheilungen fahren im Sinne bes § 133 ber Verwaltungs-Reglementes fort, ihren Sold beim Rechnungssührer bes Trainbataillons zu beziehen und sind bei ben Korps, benen sie zugetheilt sind, nur in Verppstegung.

Die aus ben Infanteriebataillonen abzugebende hulfsmannschaft an bie Berwaltungefompagnie wird dagegen bei der leptern besloieet, soweit diesethe vor dem 6. September (erster Soldtag) abstommandirt wird. Die betreffenden Quartiermeister werden für betachirte Mannschaft getrennte Gutscheine und eventuell Besoldungs-Kontrolen anfertigen, da dieselben bei der Revision wieder den betreffenden Rechnungen zugewiesen werden.

Reiseentschäbigung. Für die Berechnung der Reiseentschäbigung ist der im Dienstbuchlein angegebene Wohnort allein maßgebend; es mussen bie Nominativictats in dieser Beziehung genau mit dem Dienstbuchlein übereinstimmen (vide im Uebrigen die einschlagenden Baragraphen des Berwaltungs-Reglements). Die in der Umgebung von Jürich, Winterthur und Frauenseld zum Borturs einrückende Mannschaft bezieht die Reisentschädigung bis auf ihren im Schultableau vorgezeichneten Waffenplat und wird für die im Diftanzenzeiger nicht eingetragenen Besammlungsund Entlassungsorte ein Spezial-Diftanzenzeiger angesertigt und den Komptabeln zugestellt werden. Das nach Außersihl-Wiedlon einberusene Trainbataillon bezieht die Reisentschädigung, soweit sie überhaupt zu entrichten ift, bis Jürich.

Da wo fich in Bezug auf ben Wohnort bes Mannes Wiberspruche ergeben sollten zwischen bem Dienstücklein und ben Angaben bes Mannes bei Aufnahme bes Nominativ Etats, sollen über solche Mannichaften, welche bie Abmelbung am alten und bie Anmelbung am neuen Wohnorte unterlassen haben, besonbere Verzeichenisse aufgesiellt und bem Divisions-Kriegstommissär zu handen ber zuständigen Behörden mit aller Beförderung eingesandt werben. Unter allen Umftanden muß der Wohnort des Mannes im Rominativ-Etat mit dem Reisebelege übereinstimmen.

Mubrizirung ber Ausgaben. Auf Rechnung bes Wieberholungsfurses ber einzelnen Korps fallen alle orbentlichen Ausgaben und
find lettere in den zutreffenden Rubriken des Kastaheftes zu verrechnen. Diesenigen Ausgaben aber, welche nicht auf den gewöhnlichen Dienst in Wiederholungskursen der Korps Bezug
haben, gehören auf die Budget-Rubrik "Ertrakosten für die
Uebungen zusammengesetzter Truppenkörper" und durfen niemals
in einer Korps-Komptabilität eingestellt werden.

Dahin gehören namentlich:

- 1. Die Gefammtausgabe fur bie Stabe ber Divifion, ber brei Brigaben und ber vier Infanterteregimenter (tie Stabe bes Oragonerregiments, ber Artillerieregimenter, bes Divifionsparifs und bes Feldlazareths fallen bagegen zu Lasten ber betreffenben Waffe); ferner bie Ausgaben fur die Offiziere bes Stabes, welcher die feindliche Abtheilung befehligt.
- 2. Die Ausgaben fur holz und Stroh in Bivouats, mabrenb bagegen bie Kosten für Unterkunft in Kasernen und Kantennementen auf bie Wiederholungsfurse ber einzelnen Korps fallen.
- 3. Die fammtlichen Einrichtungstoften ber Kantonnemente (§ 232, lit. d bes Berwalt.:Regl.), welche unter allen Umfländen direft aus ber Kaffe bes Divisions-Kriegstommissariat bezahlt werben.
- 4. Die Transports und Fuhrleiftungen:
  - a. Der Rorps vom Borturs in bie Linie (ber Transport beim Einrucken in ben Borturs und bei ber Entlassung fallen auf die Wiederholungskurfe ber Korps).
  - b. Die Miethe ber Bagages und Proviantwagen ber Bers waltunge-Kompagnie.
  - c. Die Abschahung ter Reits und Bugpferbe, bie Miethe ber lettern, soweit biese Ausgaben nicht zu Lasten ber Wiederholungekurse ber Korps fallen. Das ObersKriegstommissariat wird biese Klassistztrung selbst vornehmen.
  - 4. Aufalig Unvorhergefehenes.

II. Rapportwefen. Das Rapportwefen ift firidte nach ben Bestimmungen tes Berwaltungs-Reglements zu fuhren und wird beffen erster Abschnitt (§§ 1-33) zur punktlichsten Rach-achtung empfohlen.

Effektiv-Napporte. Effektiv-Napporte find zu erstellen: am Einrudungstag, an den Soldtagen ben 6. und 14./15. September, welch' letterer gleichzeitig Austritte-Napport ift.

Unter Strafandrohung im Nichtbrachtungefalle wird eingefcarft : Ubgabe ber Gintritte-Rapporte.

1. Sofort nach ber mit aller Genaufgkeit vorzunehmenben Erftellung bes Nominativ-Etats haben bie rechnungsftellenben
Organe (§ 331) bie Eintritte-Effektiv-Rapporte ber abmisnifirativen Einheiten an ben Divifions-Kriegskommisfar zu
übermitteln und zwar so, baß bieselben spätestens Vormitstags 9 Uhr bes auf ben Einrückungstag folgenben Tages
in des Lettern hanben sind.

Führung ber Nominativ. Gtate.

- 2. Die Rominativ-Gtate fint eraft & jour gu halten und alle vorkommenben Mutationen mit rother Tinte nachzutragen.
- 3. Um Schluffe bes Dienstes muffen ber Komptabilitat beigelegt werben:

Rapporte jur Romptabilitat gehörend.

- a. ber im Sinne von Biffer 2 hievor nachgeführte Nominative Etat;
- b. eine Dienstpferdfontrole, welche in gleicher Weise wie ber Rominativ-Ctat nachzuführen ift;
- c. ein Gintritte: Effettiv:Rapport;
- d. bie beiben Effettiv: Rapporte auf bie Solbtage.

Die Rorpe-Chefe haben unter ihrer eigenen Berantwortlichfeit | ben gefehlichen Obern! Das Betragen außer Dienft fei wurdig, ben richtigen und rechtzeitigen Bang bes Rapportmefene ju ubermaden.

III. Befoldung. Solbauszahlung. Die Auszahlung bes Solbes erfolgt am 6. und 14./15. September nach ben Unfagen bes Art. 5 bes Bundesgesetes vom 21. Februar 1878 (Inftruttions. Golb) vide Unhang bes Bermaltungereglementes.

Sologulagen. Die Bataillone-Abjutanten haben auf bie Golbjulage von Fr. 1 per Tag teinen Unspruch. Die Goldzulage von Fr. 1. 50 fur Buiben wirb nur fo lange ausbezahlt, als biefelben einzeln ober in fleinen Detachementen ben Gtaben gu= getheilt find; ebenfo erhalten bie Brigades und Regimentetrompeter bie Solozulage von Fr. 1. 50 nur fur bie Dauer ihrer wirflichen Dienftleiftung bei ben Staben.

Soloberechtigung. Doch wird ausbrudlich barauf aufmertfam gemacht, bag laut ber Berordnung betreffend Reifeentichabigung vom 24. Oftober 1878 bie Coloberechtigung ber Offiziere ber fombinirten Truppenforpe mit bem Tage beginnt, wo fie fich, bem erhaltenen Befehl zu Folge, auf bem Sammelplat einfincen. Der Entlaffungetag ter Stabe gilt ale Rudreifetag.

Die Soleberechtigung ber Truppen ift burch bie einschlägigen Bestimmungen des Berwaltungsreplements geregelt und es wird fpeziell auf Die Abschnitte III und IV beefelben verwiesen.

Dem Inftruftionspersonal find feine Kompetenzen auszurichten, Ausmarfchjulagen an basfelbe werben an ben Divifione-Rriegefommiffar bezahlt.

Borfcuffe. Die Quartiermeifter ber einzelnen Korps erhalten für bie Borfurse bie nothigen Borschusse bireft burch bas Gib= genoffische Obertriegetommiffariat auf die betreffenden Baffenplate unter Unzeige an den Divifions-Rriegstommiffar, welcher diefelben bafur belaftet. Beitere Borfcuffe werben aus ber Raffe bes Divifione-Artegekommiffare geleiftet und es muffen biefelben rechtgeitig verlangt werben.

IV. Darich befchle. Bahntraneporte. Die Gifenbahnver= waltungen werden, soweit fie jum Truppentransport in Unfpruch genommen werben, rechtzeitig bavon in Renntniß gefett. Die Butfcheine fur ben Bahntransport werben torpsweife ausgefertigt und follen mit tem Effektiv=Beftante genau übereinftimmen, fowohl in Bezug auf Offiziere und Mannichaft, ale auch fur Pferbe und Fuhrwerte.

#### (Schluß folgt.)

- (Divifion VI. Divifionebefehl Rr. 3.) Behrmanner! Nachbem bie VI. Division im ordentlichen Turnus berufen ift, im Jahre 1882 größere Feldbienftubungen burchzuführen, febe ich mid veranlaßt, vor Beginn unferer praftifden Arbeiten ein Wort an Alle zu fprechen.

Seit Infraftireten ber Militarorganisation von 1874 hat bie Divifion alle burch bas Wefet vorgefehenen Uebungen in den fleinern und größern Berbanben burchgenommen und muß baher barauf gefaßt fein, einer anbern b. f. ftrengern Beurtheilung unterftellt zu werben, als bies in ben erften Jahren ber Fall fein fonnte.

Die Grundfate eines wohlgeordneten Wehrwefens follen in That und Wahrheit in uns wohnen und jeben in feiner Stellung begeiftern ju treuer Pflichterfullung und unzerftorbarer Austauer und Singebung.

Der gute Wille macht ftart und bas Wort unserer Bater Einer fur alle und Alle fur Ginen foll fich in bem Beift ber Busammengehörigfeit in ber Division und einem ebten Betteifer mit unfern Rameraden anderer Divifionen verforpern.

Den Befehlführenben aller Grade rufe ich bie Borte gu, bie in neuefter Beit ein hervorragender General und Militarfdrifts fteller gebraucht hat:

"Meine Berren, haben Gie vor Allem ben gefunden Berftanb im Auge, geben Gie auf alle Anzeichen acht; ichonen Gie und achten Sie ben Solbaten, aber vermobnen Sie ihn nicht und bes halten Sie ihn beständig in ber Sand; berudfichtigen Sie feine geringsten Bedurfniffe, aber bestrafen Gie an ber Sand bes Befetes iconungeles jebe Berletung ber militarifden Pflichten. Entschließen Sie fich ichnell ohne Schwanken!"

Und ben Solbaten rufe ich zu: Saltet treu gur Jahne und I auch gur Ginficht mitgetheilt.

höflich und anftanbig gegen Jebermann und wir werten und bas Bertrauen unferer hochften Behorben und bie Achtung unferer Mitburger erwerben.

Wegenwartiger Befehl foll bet einem bewaffneten Appell ben Rorpe gur Renninif gebracht werten.

Begeben im Sauptquartier Binterthur, ben 26. August 1882.

> Der Rommandant ber VI. Divifion : Egloff, Dberft=Divifionar.

# Unsland.

(Stabsoffigiereture ber Artil: ferte.) Am 22. Juli murbe ber unter ber Leitung bes tech= nifden und abminiftrativen Militar-Cemités fichenbe Borbereis tungefure fur Stabeoffigiere-Afpiranten ber Artillerie (1881-82) nach achtmonatlicher Dauer in Anwesenheit bes Beneral-Artilleric-Infpetiore FBM. Ergherzog Wilhelm gefchloffen. Alle Frequentanten beffelben - 29 Sauptleute ber Artillerte - abfolvirten benfelben mit gunftigem Erfolge. Zwei waren gleich bei Beginn bee Rurfes frantheitehalber gurudgetreten. Der Erzherzog fprach ben Frequentanten nach Schluß feine Unertennung fur ihren Fleiß und ihre Erfolge aus.

(Deft.:ung. 28.:3tg.)

- (Landwehr=llebungen.) Um 2. September werben im Bruder Lager 14 Landwehr:Schutenbataillone aus Dberund Rieteröfterreich, fowie aus Steiermart tongentrirt und unter Rommando ber rangbalteften Stabeoffiziere in Regimenter formirt, welche wieber in zwei Brigaten unter Rommantanten aus bem ftehenden Beere formirt werden. Beibe Brigaben wird ber Landesvertheibigunge-Minifter Graf Belfereheimb fommandiren, ber auch ber Uebungeleiter mahrent ber Lagerperiobe ift. Ravallerie und Artillerie ftellt bie Biener Barnifon bei.

(Deft.=ung. 20 .= 3tg.)

Frankreich. (Theilnahme an Rennen.) Frantreich, wo man feit einiger Beit bie Theilnahme ber berittenen - und nicht allein ber Offiziere - an öffentlichen Rennen, auch auf Dienftpferben, eifrig geforbert, babet aber auch unter die Rontrole ber Borgefetten gestellt hat, ift bas Reiten um Belopreife auf Bebenten geftogen. Der Rriegeminifter hat jest angeordnet, daß die Sieger folde nicht in Empfang zu nehmen haben. Statt bessen erhalten sie Anweisungen auf die Betrage und bie Erlaubniß, fur bie letteren nach threm Gefallen Erzeugniffe ber Runft ober Begenftande von militartichem Rugen gu erwerben und die Bertaufer burch jene Unweisungen gu befriedigen, welche von ber Kaffe ber betreffenben Renngefellschaft eingeloft werden. Bugleich ist bas Berbot eingeschärft worben, andere ale in ber vorgeschriebenen Uniform (Dolman ober Waffenrod ohne Epauletten, furge Sofen und Reiterfitefeln) auf (M.=W.=BL.) ber Babn ju ericheinen.

Jebem ichweizerischen Offizier werben folgenbe Bucher empfohlen als unentbehrliche Sulfemittel beim Privatstubium, wie namentlich als praftifche Radifchlage= bucher im Dienfte felbft.

Feiß, Oberst, das Wehrwesen der Schweiz.

prein git. 4.

\*\* Der Berfaffer gibt in biefem Buche eine flare, erichorfente Bufammenfellung ber ichweiger. Militarorganisation, ber Reglemente rc.,
mit Berüdsichtigung aller im Berordnungswege erlaffenen Aussichrungsbestimmungen. Ein betaillirtes Sachregifter erleichtert bie Orientirung über jebe Frage.

ofber jebe Frage.

Stothplet, Oberst Div., Die Führung der Armee Division bis jum Sescht. Fr. 4. —

\*\*\* Der Berfasser gibt an einem Beispiel alle Details des Feldbiensies. Die Antage von Suppositionen, die Beschlögebung, die Marschordnung, der Sicherungsbienst ze. — alles von der kleinsten Einheit jeder Bassengatung die hinauf jur Division — werden an hand dieses Beispiels prattisch erfäutert. Speziell für Subakternoffiziere bietet das Buch eine reiche Duelle prattischer Antschläge.

Dollinger, Dberft, Militargeographie der Schweiz. Breis Fr. 2. 40.
\*\*. Das einzige Wert über bieses wichtige Thema, welches auf die Beburfniffe bes Unterrichts Rudficht ninunt und in ben meiften Dffigiers. Bilbungofdulen ale Lehrmittel benutt wirb.

Sammtliche brei Werfe find im Berlag von Orell Fußli & Co. erfchienen, in allen Buch handlungen zu haben und werden auf Berlangen